



Aktenzeichen: **41 Ds 220 Js 10638/22**

## BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

|

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin **Kohlmann**, Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

wegen Belohnung und Billigung von Straftaten

ergeht am 10.06.2022

durch das Amtsgericht Bautzen - Strafrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen d. Angeschuldigten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

A) Aufgrund des Geschäftsverteilungsplans des AG Bautzen vom 01.06.2022 bleibt es nach Ablehnung der Durchführung des beschleunigten Verfahrens bei der Zuständigkeit der Strafabteilung 41 für das weitere Verfahren.

B) Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist abzulehnen, da sich die Angeschuldigte aus tatsächlichen Gründen nicht, insbesondere nicht gem. §140 Nr. 2 StGB strafbar gemacht hat.

I. Die Angeschuldigte trug bei einer öffentlichen Versammlung am 28.03.2022 gegen 17.55

Uhr in Bautzen auf ihrer gelben Warnweste ein schwarzes aufgeklebtes „Z“, in roter Farbe auf ihrem Helm. Für die Beschreibung des Erscheinungsbildes der Angeschuldigten wird analog §267 I S. 3 StPO auf die polizeilichen Lichtbilder Bl. 5, 6 und 7 verwiesen. Gegenüber den sie feststellenden Polizeibeamten erklärte sie nach Beschuldigtenbelehrung, dass sie bewusst Russland unterstützen würde. „Zudem handele es sich nicht um einen Angriffskrieg, sondern um einen Verteidigungskrieg gegen die NATO. Da die NATO der eigentliche Angreifer und Verbrecher ist, sind Putins Aktionen völlig legitim.“

Der Angeschuldigten wird vorgeworfen, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören öffentlich in einer Versammlung rechtswidrige Taten nach §138 I Nr. 5 StGB gebilligt zu haben, strafbar als Billigung von Straftaten gem. §140 Nr. 2 StGB.

II. Ein hinreichender Straftatverdacht ergibt sich vorliegend nicht.

1.) Der russische Angriff gegen die Ukraine und die Kriegsführung gezielt gegen die Zivilbevölkerung sind nach dem Völkerstrafgesetzbuch verbrecherisch. Die russischen Truppen tragen den Buchstaben Z auf ihren Militärmaschinen. Der Buchstabe ist zum Symbol russischen Symbol geworden, hinter welches die Regierung das Land zu einen sucht. Es bedeutet "für den Sieg". (Hierzu aus Wikipedia zitiert: "Das russische Verteidigungsministerium erklärte, das Zeichen „Z“ sei eine Abkürzung der russischen Wortkombination „für den Sieg“ (russisch за победу, deutsch transkribiert *sa pobedu*),<sup>[18]</sup> während das Zeichen „V“ im Russischen für den Ausdruck „unsere Stärke liegt in der Wahrheit“ (сила в правде *silā w prawde*)<sup>[Anm 1]</sup> oder „die Aufgabe wird erfüllt“ (задача будет выполнена *sadatscha budet wypolnena*) stehe.<sup>[19][20]</sup> Später bot das Verteidigungsministerium alternative Bedeutungen für „Z“ an, darunter „für den Frieden“ (за мир *sa mir*), „für die Wahrheit“ (за правду *sa prawdu*) sowie die Buchstaben Z in den englischen Worten demilitarization (Demilitarisierung) und denazification (Entnazifizierung), die der russische Präsident Wladimir Putin als die Ziele seiner Invasion sehe.<sup>[21][22])</sup>")

2.) Gem. §140 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer russische Kriegsverbrechen in einer a) den öffentlichen Frieden störenden Weise b) billigt. Dabei ist das Verhalten, welches mit dem Tatbestand unter Strafe gestellt werden soll, vor dem Hintergrund der sich aus Artikel 5 GG ergebenden Rechte des Einzelnen restriktiv zu bestimmen ( so auch Hohmann Münchner Kommentar StGB Rn.29, 30 zu §149 StGB, **BGH NJW 1969, 517ff**)).

Die Demokratie lebt von der Meinungsvielfalt und dem freien Diskurs. Dabei ist sicher viel Unsinn, Dummheit und Provokation zu ertragen. Das Strafrecht aber darf nicht missdeutet und missbraucht werden, Unliebsames und Unliebsame in die Schranken zu weisen. Schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, erst recht eine daraufhin erfolgende Anklageerhebung ist eine staatliche Drohgebärde. Für beides braucht es eine tragfähige Grundlage. Stellt sich eine solche Drohgebärde (erst) ein, nachdem sie medial öffentlichkeitswirksam eingefordert worden ist, besteht die Gefahr, dass der Eindruck einer Strafverfolgung „auf Bestellung“ entsteht, wodurch das Ansehen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte nachhaltigen Schaden nehmen könnte. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte haben daher mit besonderer Sorgfalt die im Einzelfall an sie gestellte Frage nach der Strafbarkeit eines Verhaltens zu prüfen und zu beantworten.

a)

Bei der bloßen Verwendung des Buchstabens Z auf Kleidungsstücken einer Person ist nicht

festzustellen, dass dies schon geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Die Aufmachung der Angeschuldigten müsste die konkrete Besorgnis begründen, den Friedenszustand oder das Vertrauen in seiner Fortdauer mindestens in Teilen der Bevölkerung zu erschüttern (vgl. Fischer StGB Rn 9 zu §126; Hohmann a.a.O.). Das ist bei einem getragenen Kleidungsstück mit einer eher begrenzten Wahrnehmungsreichweite, womöglich auch über den Kreis Gleichgesinnter nicht hinausgehend, in der Menge stehend nicht gegeben, mag die Angeschuldigte dazu auch die Trommel geschlagen haben (vgl. Hohmann a.a.O.).

b)

aa) Die Solidarisierung mit Russland ist zudem nicht zwingend gleich der Billigung des russischen Angriffskrieges und der begangenen Kriegsverbrechen. Diese Bedeutung hat für sich auch das Z nicht, selbst wenn es mit "für den Sieg" übersetzt wird. "Für den Sieg" ringt Russland aus seiner Sicht auch mit der NATO und der EU und deren Osterweiterung. Darauf hat die Angeschuldigte gegenüber den Polizeibeamten auch ausdrücklich Bezug genommen.

Dort, wo Deutung und Interpretation des tatsächlichen Sachverhalts möglich sind, müssen sich diese an Artikel 5 GG ausrichten. **Wo Zeichen und Symbole verwendet werden, ist deren tatsächlicher Aussageinhalt, gerade mit Blick auf die Strafandrohung und die natürliche Hemmung, den gesellschaftlichen Konsens mit der Begehung von Straftaten zu verlassen, vor dem objektiven Hintergrund ihrer Verwendung und ggf. öffentlich verlautbarter Erklärungen ohne Herumdeuten und Heruminterpretieren (so auch BGH a.a.O.) zu ermitteln ( vgl. Hohmann a.a.O. Rm. 17-25).** Fehlt es an Eindeutigkeit, darf dies nicht zu Lasten des Verwenders gehen. Die Politik hat hier kein Deutungsbestimmungsrecht.

bb) Diesen Maßstab angelegt, kann der Angeschuldigten im vorliegenden Einzelfall über die bekundete Solidarität mit Russland hinaus nicht unterstellt werden, auch den Angriffskrieg und die begangenen Kriegsverbrechen Russlands ausdrücklich zu billigen. Dabei kommt es auf die innere Einstellung der Angeschuldigten aber auch gar nicht an. §140 StGB stellt eine nach außen verlautbarte und allein aus sich heraus verständliche Billigung unter Strafe, nicht aber eine Gesinnung (vgl. BGH a.a.O.). Bei dem Z handelt es sich nicht um ein verbotenes Symbol. Seine Verwendung kann nur dann als Billigung der russischen Kriegsverbrechen verstanden werden, wenn für die wahrnehmende Öffentlichkeit andere Deutungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Verwendung des Z kann in seiner Verwendung durch die Angeschuldigte auch auf die Auseinandersetzung Russlands mit seinen westeuropäischen Nachbarn und den USA anspielen und in diesem Zusammenhang ihre Solidarität mit Russland bekunden. Dass Zeichen aus ihrem bisherigen Kontext gelöst und in einen neuen Kontext eingefügt werden, ist nicht neu, hat sich zuletzt bei der Verwendung des gelben Davidsterns bei den Impfgegnern gezeigt. Möglich ist aber auch, dass mit dem Z nur provoziert werden soll, um Aufmerksamkeit zu erlangen, wie jüngst der Verstoß gegen Corona-Schutzbestimmungen und verbotene Versammlungen instrumentalisiert wurden oder aber die Verwendung des Judensterns.

Es braucht mithin in der Situation neben dem Z weitere Hinweise, die zweifelsfrei erkennen lassen, dass hier die Angeschuldigte das russische Kriegstreiben und die begangenen Verbrechen gutheißt. Das Z ist hierfür ohne Eindeutigkeit.

Eine öffentlichkeitswirksame ergänzende verbale oder schriftliche Kundgabe, die dem Buchstaben Z in der Verwendung durch die Angeschuldigte eine unmissverständliche die Kriegsverbrechen billigende Bedeutung hätte geben können, fehlte.

Der widersprechenden Argumentation der Staatsanwaltschaft kann sich das Gericht für den

vorliegenden Fall nicht anschließen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§467 I StPO.

Nimphius  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Bautzen, 13.06.2022

Möhrner  
Justizbeschäftigte,  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle